



Drachenfliegerverein Pfullingen e.V.
Vorstand Ulrich Randecker
Ernst Felger Weg 3
72770 Reutlingen

Gmund, 2. August 2017 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wanne", 72793 Pfullingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des Vereins Drachenfliegerverein Pfullingen e.V. vom 1.2.2017 die Erlaubnis „Wanne“ des Regierungspräsidiums Tübingen vom 9.12.1985, zuletzt geändert durch den DHV mit Datum des 30.5.2012 neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch das Regierungspräsidium Tübingen erteilte luftrechtliche Erlaubnis „Wanne“ in 72793 Pfullingen nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern vom 9.12.1985, zuletzt geändert durch den DHV mit Datum des 30.5.2012, wird neu gefasst und ersetzt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Drachenfliegerverein Pfullingen e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Wanne
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Wanne, Stadt Pfullingen, Landkreis Reutlingen
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche Bezeichnung: „Wanne Startwiese“
Koordinaten: N 48°26'45,79“ E 9°13' 38,84“
Flurstücksnummer 14550 (Wanne)

Höhe: 695 m
Höhendifferenz: 187 m
Startrichtung: NO
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, keine Doppelsitzer

Landefläche

Bezeichnung: „Landeplatz Wanne“
Koordinaten: N 48° 26' 35,89" E 9° 14' 26,04"
Flurstücksnummer 14553
Höhe: 508 m
Höhendifferenz: 187 m
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen durchgeführt werden.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss bei Flugbetrieb je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Pflanzen an der Hangkante dürfen nicht zertreten werden.
10. Der Weg vom Parkplatz zur Startstelle darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
11. Starts dürfen nur mit einsitzigen Fluggeräten durchgeführt werden. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
12. Die jeweilig gültige Flugordnung Wanne des DFC Pfullingen ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Flugordnung kann Auflagen aus der Erlaubnis weiter einschränken. Die Flugordnung ist mit dem DHV abzustimmen.
13. Die Auflagen aus dem Aktenvermerk der Stadt Pfullingen (Amt für öffentl. Ordnung) vom 30.6.2016 hinsichtlich des Modellfluges sind anzuwenden.

B. Geländespezifische Auflage für Hängegleiter-Flugbetrieb

1. Die mobile Startrampe für Hängegleiter ist wie bisher nach dem Flugbetrieb wieder abzubauen und von der Hangkante zu entfernen.

C: Geländespezifische Auflagen für Gleitsegel-Flugbetrieb

1. Es dürfen nur Piloten starten, die viel Flugerfahrung und ein ausgezeichnetes Schirmhandlung vorweisen können. Eine Einweisung ist für alle Piloten zwingend erforderlich. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen und das Flugkönnen einwandfrei sein müssen (wegen Abbruchkante). Starts erfolgen auf eigene Verantwortung und im eigenen Ermessen.
2. Starts dürfen nur bei einwandfreien und laminaren Witterungsbedingungen erfolgen.
3. Die Piloten müssen bereits vor der Abbruchkante in der Luft sein. Ein möglicher Startabbruch hat vor der Abbruchkante zu erfolgen.
4. Der Abflug zum Landeplatz hat rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.
5. Alle Piloten müssen Mobiltelefon und Rettungsschnur mitführen.
6. Durch die Startvorgänge dürfen Personen und Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei turbulenten Bedingungen sind Toplandungen nicht erlaubt. Auf dem Hochplateau befindliche Personen dürfen nicht gefährdet werden.

8. Starts mit doppelsitzigen Fluggeräten ist nicht erlaubt.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, einen Startleiter einzusetzen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 9.12.1985 wurde seitens des Regierungspräsidiums Tübingen erstmalig eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter nach § 25 LuftVG erteilt. Mit Änderung der Zuständigkeit im Jahr 1993 (Beauftragung des Deutschen Hängegleiterverbandes durch das Bundesministerium für Verkehr) wurde die Erlaubnis „Wanne“ verlängert.

Am 4.4.2011 beantragte der Drachenfliegerverein Pfullingen eine Änderung hinsichtlich der Flugbetriebsart. Im Vorfeld fand am 24.2.2011 ein gemeinsamer Ortstermin mit Verein und DHV statt. Bei diesem Termin wurde festgestellt, dass die Startfläche für Gleitsegel bedingt mit Auflagen geeignet ist. Aufgrund der Abbruchkante ist ein Start mit Gleitsegeln als anspruchsvoll zu bewerten. Daher wurde bis zum 31.5.2012 ein Erprobungsbetrieb durchgeführt, der positiv abgeschlossen wurde (Erprobungsbericht liegt dem DHV vor).

Der DFC Pfullingen beantragte anschließend die Erweiterung auf Gleitsegelbetrieb. Aufgrund der anspruchsvollen Startverhältnisse wurden

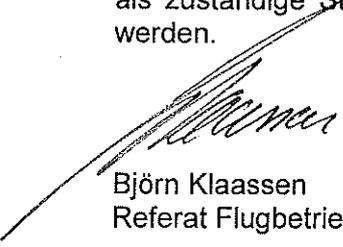
Auflagen in den Bescheid übernommen. Der Gleitsegelbetrieb ergänzt den Hängegleiterflugbetrieb.

Mit Datum des 1.2.2017 beantragte der Drachenfliegerclub Pfullingen die Erlaubnis zu aktualisieren und den heutigen Bedingungen anzupassen (unter anderem waren die Auflagen und Bedingungen aus dem Ursprungsbescheid von 1985 nicht mehr zeitgemäß).

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb